



Wald durch nachhaltige Nutzung erhalten

– Natur wirkungsvoll schützen durch umfassende Kooperationen mit den Eigentümern

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände fordert eine Änderung und eine Vereinfachung des europäischen und des deutschen Naturschutzrechts sowie eine Harmonisierung der Regelwerke auf den beiden Naturschutzrecht-setzenden Ebenen.

Biologische Vielfalt und Naturschutz als Grundlage einer vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft erhalten

Ein Drittel Deutschlands und große Teile Europas sind mit Wald bedeckt. Das war nicht immer so. In der Zeit vor der Entdeckung von Kohle und Öl als Energierohstoffe wurden weite Teile der Mittelgebirge abgeholzt, um Glas, Stahl und andere Metalle zu verhütten, Salz zu sieden, die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, Bauholz sowie Brennstoff für ihre Wohnungen zu versorgen oder Schiffe zu bauen. Insbesondere die deutsche Forstwirtschaft hat aus den Lektionen der Vergangenheit gelernt und sich mit dem Begriff der Nachhaltigkeit selbst Grundprinzipien für die Nutzung der Wälder auferlegt, die heute für die Entwicklung der gesamten Wirtschaft in der Welt Pate stehen.

Nachhaltig nutzen heißt zugleich, biologische Vielfalt zu erhalten und Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu schützen, wie auch Einkommen und Arbeit aus der Nutzung des Waldes dauerhaft zu sichern. Das Ziel der Europäischen Union, die Biodiversität zu erhalten, ist Teil der nachhaltigen Nutzung der Wälder. Die Forstwirtschaft in Deutschland hat durch angewandte Waldforschung, Einbindung der gewonnenen Erkenntnisse in Praxis und Ausbildung sowie durch Entwicklung moderner Forsttechnik den Schutz von Arten und Lebensräumen in eine schonende Nutzung des Waldes integriert.

Nachhaltig bewirtschaftete Wälder schützen Klima und Boden, filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft, verhindern Hochwasser und sorgen für sauberes Grundwasser, schützen gegen Lärm, binden Kohlendioxid und produzieren Sauerstoff, bieten Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und sind Erholungsraum für die Bevölkerung in unserem Land. Zugleich bieten sie vielen Menschen Arbeit und Einkommen, versorgen Industrie und Bevölkerung mit Holz und wachsen kontinuierlich nach.

Überzogene Beschränkungen der Nutzung des Waldes zugunsten des Naturschutzes, wie sie jetzt aus dem Naturschutzrecht der Europäischen Union folgen, treffen die Forstwirtschaft in ihrer Existenzgrundlage. Der vor langer Zeit gefundene Interessenausgleich zwischen dem Arten- und Biotopschutz und der Forstwirtschaft wird durch die strenge und sachfremde Auslegung des europäischen Naturschutzrechts jetzt aufgekündigt. Dies räumt dem Naturschutz auch jenseits naturschutzfachlicher Notwendigkeiten absolute Priorität ein. Zunehmend wird über die Vertragsgrundlagen der Europäischen Union hinaus die wörtliche Umsetzung der Naturschutzrichtlinien eingefordert, ohne Ziel und Zweck der bewusst als Richtlinie ausgestalteten Vorschriften zu

würdigen. Diese Entwicklung war so nicht absehbar und hat sich von den Prinzipien, die seit der Stockholmer Umweltkonferenz und der Berner Konvention erarbeitet wurden, entfernt. Das derzeit geltende Naturschutzrecht des Bundes und der Europäischen Union führt zu einem Akzeptanzverlust des Naturschutzes nicht nur bei der Bevölkerung im ländlichen Raum. Es ist zu ändern, um die Integration des Naturschutzes in die tägliche Bewirtschaftungspraxis der Wälder in Zukunft wieder zu ermöglichen.

Europäische Naturschutzrichtlinien zusammenführen

Die europäischen Richtlinien zum Schutz von Flora- und Fauna-Habitaten (FFH) sowie zum Schutz europäischer Vogelarten (VS) führen zu unterschiedlichen Rechtsfolgen. Für FFH-Gebiete reicht es z.B. je nach Erhaltungsziel aus, Maßnahmen mit den Grundstückseigentümern vertraglich zu vereinbaren. Vogelschutzgebiete werden bereits mit ihrer Ausweisung zu faktisch rechtlich geschützten Gebieten und sind ordnungsrechtlich zu schützen. Diese materiellen Unterschiede sind den Betroffenen nicht vermittelbar und deuten auf Defizite bei der Erarbeitung der FFH-Richtlinie hin. Neben FFH- und VS-Richtlinie enthält die Umwelthaftungsrichtlinie weitere Naturschutznormen. Die Normenstruktur ist nicht untereinander abgestimmt. Die Europäischen Naturschutzrichtlinien sind deshalb vollständig in einer neuen Richtlinie zusammenzuführen. Ausweisung, Schutz und Erhaltung europäischer Schutzgebiete oder der Artenschutz müssen einheitlichen rechtlichen Regeln und Maßstäben folgen.

Beispiel: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*):

Bislang existieren nur wenige aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen über die Bechsteinfledermaus. In großen Laubwaldgebieten werden jedoch regelmäßig mehr Fledermäuse gefunden als vermutet (z.B. in Hessen Herrenwald bei Stadtallendorf, Wälder südlich von Frankfurt). Auch im 9.400 ha großen FFH-Gebiet im Laubacher Wald wurden insgesamt 11 Fledermausarten, darunter die Bechsteinfledermaus, kartiert. Da Weibchen mit Milch im Gesäuge gefangen wurden, muss sich die Art im Laubacher Wald vermehren. Die Bechsteinfledermaus zieht im Sommer bis zu 40mal von Höhle zu Höhle um. Das erschwert es zusätzlich, das Vorkommen zu lokalisieren und zu bestätigen.

Die Grunddatenkartierer betonen, die Art sei an das Vorkommen alter Buchenwälder mit hoher Höhlendichte gebunden und empfehlen deren Schutz. Für die Waldeigentümer sind die geforderten absoluten Nutzungsbeschränkungen nicht zu verstehen, weil das Vorkommen der Bechsteinfledermaus erst das Ergebnis der langjährigen nachhaltigen und naturnahen Bewirtschaftung des Laubacher Waldes ist. Biologisch reicht die Weiterführung dieser Waldbewirtschaftung für den Populationserhalt aus.

Beispiel: Die Vogelschutz-RL verhindert Vertragsnaturschutz

Kooperation zwischen Grundeigentümern und Naturschutzbehörden ist die beste Voraussetzung für einen effizienten und von den Betroffenen akzeptierten Naturschutz. Das Bundesnaturschutzgesetz erlaubt den Vertragsnaturschutz, wenn dadurch der Schutzzweck ebenso erreicht werden kann. Behörden können differenziert vorgehen durch Verträge mit den Eigentümern und flankierende Verordnungen, um Regelungen gegenüber Dritten zu schaffen. Die FFH-RL erlaubt diesen Weg, die Vogelschutz-RL nicht. Da sämtliche Vogelschutzgebiete auch Teil des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind und viele FFH- und Vogelschutzgebiete sich überschneiden, führen die unterschiedlichen Regelungen dazu, dass der Vertragsnaturschutz praktisch erst als Mittel zweiter Wahl und nicht wie im BNatschG vorgesehen als echte Alternative eingesetzt werden kann.

Überarbeitung der Artenlisten in den Anhängen der FFH-Richtlinie

Über viele der in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gibt es nur geringe Kenntnisse. Ihre Lebensraumsprüche, ihre Reaktionsfähigkeit auf Veränderungen der Umwelt und ihre Verbreitung sind kaum bekannt und bedürfen langjähriger Beobachtung und Forschung. Dies gilt besonders für Arten, die sehr versteckt leben, schwer bestimmbar sind und bislang kaum erforscht wurden. Vielfach werden Schutzvorgaben mit negativen Populationsentwicklungen einzelner Arten in vergangenen Jahrzehnten begründet, deren Ursachen nichts mit der Forstwirtschaft zu tun haben und nicht verallgemeinert werden können. Dies gilt insbesondere für Tierarten, die am Ende

der Nahrungskette stehen (Prädatoren wie z.B. Greifvögel, Eulen, Störche, Fledermäuse). Bei manchen Arten sind Populationsveränderungen stärker durch den Klimawandel geprägt als durch direkte menschliche Zugriffe.

Ein strenges Schutzregime ist für solche Arten nicht gerechtfertigt, weil die naturwissenschaftlichen Grundlagen dafür nicht gesichert sind. Überzogene Schutzvorschriften und schwerwiegende Rechtsfolgen bei Verstößen sind bei solchen Arten unverhältnismäßig, weil der Betroffene sie wegen ihrer versteckten Lebensweise oft nicht erkennen kann.

Die Anhänge der Naturschutzrichtlinien sind aber auch im Hinblick auf die in Deutschland besonders häufig vorkommenden Arten zu prüfen. Solche Arten, die in Deutschland sehr weit verbreitet und keineswegs in ihrem Bestand gefährdet sind, sind mit ihren deutschen Vorkommen aus den Anhängen auszunehmen. Diese Arten streng zu schützen ist weder naturschutzfachlich notwendig, noch für den Waldeigentümer praktikabel.

Artenschutz durch Populationsschutz

Ziel der FFH-RL ist der Erhalt repräsentativer Vorkommen typischer und bedrohter Arten in einer biogeografischen Region. Dieser Ansatz zielt auf den Schutz von Populationen, nicht auf das einzelne Individuum einer Art. Bei der Umsetzung der FFH-RL in nationales Recht muss der Artenschutz daher auf die Erhaltung der Population gerichtet sein und darf nicht schon bei der Beeinträchtigung einzelner Individuen greifen. Der individuenbezogene Ansatz für den Artenschutz, wie er im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen ist, entspricht nicht dem populationsbezogenen Ansatz der FFH-Richtlinie.

Beispiel: Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

In einem Buchenaltbestand im Laubacher Wald kommt an etwa 40 Bäumen das Grüne Besenmoos (*Dicranum viride*) vor. Die Art lebt versteckt und kann nur von wenigen Moosspezialisten zuverlässig bestimmt werden. In 80 Prozent der bestätigten Vorkommen wurden wenige Quadratzentimeter große Flecken des Moores gefunden. Nach Empfehlung von Moosspezialisten soll in besiedelten Buchenaltholzbeständen nur noch einzeltammweise und in sehr geringen Mengen Holz eingeschlagen werden, um das Moos nicht zu gefährden. Eine Beeinträchtigung des Moores durch Holzeinschlag benachbarter Bäume könnte möglicherweise schon zu einer Verschlechterung des Lebensraums für das Grüne Besenmoos führen. Es wird deshalb vom Eigentümer vorsorglich gefordert, auf den Holzeinschlag zu verzichten.

Durch den Buchenbestand führt eine stark befahrene Landstraße. Seit langer Zeit fordert die örtliche Bevölkerung einen Radweg parallel zur Straße. Auf der geplanten Trasse steht ein Trägerbaum des Grünen Besenmooses. Am Straßenrand steht auch ein stark auf die Straße geneigter Trägerbaum des Grünen Besenmooses, der schon aus Gründen der Verkehrssicherung in absehbarer Zeit gefällt werden müsste. In beiden Fällen kann die Interessenabwägung dazu führen, dass Trägerbäume des Grünen Besenmooses gefällt werden dürfen, weil die Sicherheit der Menschen oder das Interesse der Allgemeinheit an einem sicheren Radweg höher eingeschätzt werden, als der Schutz des Grünen Besenmooses auf einzelnen Bäumen. Die dauerhaft nachhaltige und naturnahe Nutzung des Buchenwaldes, die das Besenmoos erhalten hat, soll für den Waldeigentümer hingegen eingeschränkt werden.

Beispiel: Schwarzstorch (*Ciconia nigra*):

Der Schwarzstorch hat sich besonders im Bundesland Hessen wieder stark ausgebreitet. Die störungsempfindliche Vogelart kann bei uns besonders durch Verhaltensregeln in der Nähe der Horstbäume während der Brut- und Aufzuchtphase im Frühjahr und Sommer erhalten werden. Da der Schwarzstorch hoch in den Kronen alter Buchen nistet und das mehrere Zentner schwere Nest viele Jahre nutzt, verlangen Vogelschutzfachleute bei Vorkommen eines Horstes einen großräumigen Verzicht auf jegliche Nutzung. Es versteht sich von selbst, dass der Horstbaum nicht eingeschlagen werden darf und dass Nutzungen in der Brut- und Aufzuchtphase unterbleiben. Es kann jedoch nicht sein, dass die Nutzung wertvoller Buchenalthölzer im Umkreis von 300 Metern um jeden Schwarzstorchhorst verboten wird – und dies auch im Winter, wenn die Vögel in ihre Südquartiere gezogen sind. Solange die Schwarzstorchpopulation konstant bleibt oder zunimmt und neue Schwarzstorchnester entstehen, muss es möglich sein, im Winter auch in der Horstschutzzone Holz einzuschlagen. Ein wirkungsvoller Schutz ist daran zu messen, wie sich die gesamte Population entwickelt.

Aktuelle Regelungen zum Artenschutz von Individuen sind eine Reaktion z.B. auf illegale Aushorstungen von Greifvögeln und anderen illegalen Naturentnahmen mit kommerziellem Hintergrund aus vergangenen Jahrzehnten. Eine Übertragung dieses Ansatzes auf andere Bereiche des Naturschutzes ist unangemessen. Entsprechende Auslegungen sind durch eine Überarbeitung der Normen zu korrigieren.

Europarecht 1 : 1 umsetzen;

Harmonisierung des Verschlechterungsverbots und der Eingriffsregelung

Seit den 70er Jahren gilt nach dem bundesdeutschen Naturschutzrecht die sogenannte Eingriffsregelung. Die FFH-Richtlinie etabliert die Begriffe der Pläne und Projekte und der erheblichen Beeinträchtigung. Beide Rechtsbegriffe gehen von unterschiedlichen naturschutzfachlichen Ansätzen aus und haben unterschiedliche Rechtsfolgen. Eine 1 : 1 Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts kann nur dazu führen, dass beide Rechtsbegriffe miteinander verschmolzen werden, auch wenn dabei nationale Rechtsgepflogenheiten aufgegeben werden müssen. Auf europäischer Ebene ist ein überzogenes Beeinträchtigungsverbot zugunsten einer Ausgleichsregelung bei den Arten und Lebensräumen zu ändern, bei denen der Schutzzweck auch durch Artenhilfsmaßnahmen gleichwertig erreicht werden kann (z.B. Ersatzlebensräume für Amphibien).

Einführung einer Land- und Forstwirtschaftsklausel im europäischen Naturschutzrecht

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft basieren auf der Nutzung der Natur und erhalten diese durch einen schonenden Umgang. Naturverträgliche Nutzungsmethoden und –verfahren stehen im Vordergrund, um auch den Anforderungen des Naturschutzes gerecht zu werden.

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der täglichen Arbeit im Wald, im Feld und am Gewässer Lebensstätten geschützter Arten unbeabsichtigt beeinträchtigt werden. Zahlreiche Arten haben ihre Brutstätten hoch im Baum, im Wasser oder versteckt im Feld. Es ist selbst für Profis faktisch unmöglich, den Aufenthaltsort vieler geschützter Arten jederzeit im Berufsalltag zu kennen und zu schützen. Das deutsche Naturschutzrecht hat dafür die sogenannte Landwirtschaftsklausel eingeführt, nach der eine ordnungsgemäß betriebene Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht als Eingriffe in den Naturhaushalt gelten. Die Rechtsfolgen der Eingriffsregelung – Genehmigungsvorbehalt, Ausgleichspflicht und Möglichkeit von Auflagen durch die Genehmigungsbehörde – sind durch diese pragmatische Regel ersetzt worden. Dies muss auch für die Regelungen des Europäischen Naturschutzrechts gelten.

Beispiel: EU-Naturschutzrecht verunsichert Millionen Waldbesitzer und Förster

Eingriffe in den Naturhaushalt sind nach dem deutschen Naturschutzrecht genehmigungspflichtig. Sie können durch Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Verbesserung an anderer Stelle ausgeglichen werden. Eine ordnungsgemäß betriebene Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist kein Eingriff in den Naturhaushalt und gilt auch nicht als Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes oder einer nach der FFH-RL geschützten Art. Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006 wurde die Landwirtschaftsklausel für europarechtswidrig erklärt. Der EuGH verlangt, dass auch nicht beabsichtigte Beeinträchtigungen streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensräume, Brut- und Fortpflanzungsstätten rechtlich unterbunden werden müssen.

Das Urteil führt zu einer weitreichenden Verunsicherung der Waldbesitzer, Förster und Waldarbeiter, weil es tatsächlich unmöglich ist, unbeabsichtigte Beeinträchtigungen streng geschützter Arten bei der täglichen Arbeit im Wald auszuschließen. Durch die unangemessenen Forderungen des EuGH werden die Menschen bei ihrer täglichen Arbeit faktisch kriminalisiert, deren Akzeptanz für einen effizienten Naturschutz unverzichtbar ist.

Wirksame Rechtsvorschriften für den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen

Enteignungsgleiche Beschränkungen des Eigentums und schwerwiegende Nutzungsbeschränkungen sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der ständigen Rechtsprechung zu entschädigen oder auszugleichen.

Die europäischen Naturschutzrichtlinien verpflichten die Mitgliedstaaten zwar, die zum Teil strengen Schutzvorschriften durchzusetzen. An der Entschädigung oder dem Ausgleich erheblicher Nachteile der Betroffenen beteiligt sich die Europäische Union jedoch nicht. Verfassungsrechtliche Grundlagen, wie sie im Artikel 14 Grundgesetz geregelt sind, fehlen auf europäischer Ebene. In der FFH-Richtlinie ist eine Entschädigungs- und Ausgleichsklausel für Nutzungsbeschränkungen der betroffenen Grundstückseigentümer einzufügen. Die Vorschriften des Artikels 8 der FFH-Richtlinie sind so zu verändern, dass die EU-Kommission Maßnahmen zur Durchsetzung europäischer Naturschutzvorschriften nur dann erzwingen kann, wenn sich die EU an der Finanzierung der Maßnahmen und den Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen angemessen beteiligt.

Beispiel: Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche erst spät erkennbar

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen Entschädigung und Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen durch Naturschutzauflagen dem Grunde nach bereits in der Vorschrift geregelt sein, in der auch die Nutzungsbeschränkung geregelt ist. In der Praxis wird dies oft unterlassen. Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie, die auf dem EG-Vertrag, aber nicht auf einer europäischen Verfassung beruhen, enthalten keine entsprechende eigentumschützende Rechtsformel.

Die Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche der Eigentümer von Grundstücken, deren Nutzung erheblich eingeschränkt wird, müssten im Naturschutzrecht des Bundes oder der Länder geregelt sein. Erst bei der Umsetzung der EU-Naturschutzvorschriften in die Praxis und als Folge fortschreitender und rechtsverschärfender Rechtsprechung des EuGH wird erkennbar, wie stark die EU-Vorschriften in das Eigentumsrecht eingreifen. Folglich entsteht auch erst dann der Anspruch auf Entschädigung und Ausgleich. Die nach rechtsstaatlichen Prinzipien stets gebotene Güterabwägung findet erst statt, wenn entscheidende Weichen bereits gestellt sind. Für die Betroffenen, wie auch für die umsetzenden Behörden ist diese Rechtsentwicklung unkalkulierbar. Dieser Mangel wäre zu beheben, indem in den EU-Richtlinien sowohl die Ausgleichs- und Entschädigungspflicht für Nutzungsbeschränkungen als auch eine Kofinanzierungspflicht für die EU eingefügt würden.

Rechtsschutz für Grundeigentümer in FFH-Gebieten; Gesetzliche Rückholklausel

Die Errichtung des Netzes NATURA 2000 entzieht sich effektivem Rechtsschutz. Eigentümerklagen vor deutschen Gerichten gegen die Meldung der FFH-Gebiete durch die Mitgliedstaaten sind unzulässig (BVerwG, Beschluss vom 07.04.2006, 4 B 58.05). Nichtigkeitsklagen vor dem EuG gemäß Art. 230 EG gegen die Listung ebenfalls (EuG-Urteil vom 19. September 2006; T-80/05). Inzidente Überprüfungen der Meldewürdigkeit einzelner Gebiete im Rahmen von Verwaltungsstreitsachen gegen Umsetzungen des Schutzregimes durch nationale Behörden setzen prozessual ein Vorlageverfahren an den EuGH gemäß Art. 234 EG voraus. Eine solche Prüfung durch Vorlage an die EU ist nur für letztinstanzlich entscheidende Gerichte verpflichtend. Weil für die rechtliche Überprüfung nur ein eingeschränkter Maßstab gilt, klafft hier eine Rechtsschutzlücke. Im europäischen Naturschutzrecht ist daher eine Rechtsschutzmöglichkeit für betroffene Grundstückseigentümer vorzusehen, damit diese bei Einbeziehung ihrer Flächen in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 ihre Eigentumsrechte wahren können. Im deutschen Naturschutzrecht ist eine Rückholklausel einzufügen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die zu schützende Art oder der zu erhaltende Lebensraum in einem Gebiet nicht mehr vorhanden ist oder andere Vorkommen weitaus repräsentativer und deshalb schutzwürdiger sind.

Vorrang von Kooperation vor Ordnungsrecht

Das europäische und deutsche Naturschutzrecht wurde in den vergangenen Jahren erheblich verschärft. Die unter Naturschutz gestellte Fläche wurde infolgedessen in den vergangenen Jahren mehr als verdoppelt. Akzeptanz für die Anliegen des Naturschutzes ist nur dann erreichbar, wenn die Eigentümer der zu schützenden Flächen – es sind fast ausschließlich Landwirte und Waldeigentümer – in die Umsetzung einbezogen werden. Die bisherige Praxis der Naturschutzbehörden, Vorschriften mit ordnungsrechtlichen Instrumenten durchzusetzen, nimmt den betroffenen Eigentümern Rechte und provoziert ihren Widerstand. Solche Konflikte sind vermeidbar, wenn Behörden die Rechte der Eigentümer beachten und ihre Ortskenntnisse für die Zwecke des Naturschutzes zu nutzen versuchen. Vertragliche Vereinbarungen, die zwischen Naturschutzbehörden und Grundstückseigentümern ausgehandelt werden, tragen diesem Anliegen am besten Rechnung. Dazu muss sich jedoch die bisherige Behördenpraxis grundlegend ändern. Ein im Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebener absoluter Vorrang von Verträgen anstelle ordnungsrechtlicher Instrumente ist dazu erforderlich. Denn nur dann werden Naturschutzbehörden angehalten, diesen Weg mit der gebotenen Ernsthaftigkeit zu beschreiten.

Beispiel: Vertragsnaturschutz fördert Akzeptanz

Kommunikation ist Voraussetzung für Kooperation. Die größte Akzeptanz bei den betroffenen Grundstückseigentümern wird erreicht, wenn Verhaltensregeln und Maßnahmen des Naturschutzes mit ihnen vertraglich vereinbart werden. Naturschutzbehörden wenden bislang überwiegend Ordnungsrecht an. Wenn Naturschutzbehörden Grundstückseigentümer für Kooperation gewinnen wollen, müssen sie vor jedem Naturschutzvorhaben mit ihnen reden, damit sie verstehen, was die Behörde von ihnen will.

Vertragsnaturschutz setzt eine grundlegende Verhaltensänderung der Naturschutzverwaltung voraus.

Vereinfachung und Reduktion der Zahl der Schutzgebietskategorien

Im deutschen Naturschutzrecht sind nach und nach immer neue Schutzkategorien eingeführt worden. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Gesetzlich geschützte Biotopverbund verfolgen jeweils andere, sich zum Teil überschneidende Schutzziele. Hinzu kommen aus dem europäischen Naturschutzrecht Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, die zusammen das Schutzgebietsnetz Natura 2000 bilden. Die deutschen Schutzkategorien folgen keiner Systematik, sondern sind historisch begründet. Die große Zahl der Schutzkategorien ist für Bürger nicht mehr nachvollziehbar. Die Gebiete überschneiden sich oft auf derselben Fläche, und es wird auch für die vollziehende Naturschutzverwaltung immer komplizierter, die gültigen Rechtsvorschriften anzuwenden. Mit der Einrichtung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ergibt sich die große Chance, der Begriffs- und Regelungsverwirrung durch wenige einfache und klare Gebietsbezeichnungen und Regelungsinhalte zu begegnen. Dazu müssen die vielen verschiedenen Schutzkategorien des deutschen Naturschutzrechts aufgegeben werden.

Betretensrecht harmonisieren, Verkehrssicherungspflicht zum Schutz der Grundeigentümer besser regeln

Das Betreten des Waldes und der Feldflur ist in verschiedenen Gesetzen unterschiedlich geregelt (Forstrecht, Jagdrecht, Naturschutzrecht). Das hat zu einer Auswirkung auf die Akzeptanz dieser Regeln und die Verhaltensweise der Bevölkerung. Denn wer nicht genau weiß, wann er welche Flächen betreten darf, verhält sich so, wie er es für richtig hält. Unklare Rechtsvorschriften sind oft der Auslöser von vermeidbaren Konflikten.

Die Forderung des Naturschutzes nach einem höheren Anteil stehenden und liegenden Totholzes und vollständig unbewirtschafteten Wäldern erhöht das Risiko umstürzender Bäume oder herabfallender Totäste. Für Waldbesucher können herabstürzende Äste lebensgefährlich sein. Wenn durch Naturschutzmaßnahmen der Waldeigentümer verpflichtet wird, mehr Totholz zu erhalten und damit das Gefährdungspotenzial für Waldbesucher steigt, muss die Naturschutzbehörde die Verkehrssicherungspflicht übernehmen und den Waldeigentümer entsprechend freistellen.

Das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung ist nach dem Forstrecht jedermann erlaubt. Welche Formen der Forstbewegung unter dieses Betretensrecht fallen, wird in den Landesgesetzen unterschiedlich geregelt. Das Betreten des Waldes zu kommerziellen Zwecken oder als organisierte (z.B. Sport-) Veranstaltung bedarf der Erlaubnis des Waldeigentümers. Diese kann der Waldeigentümer gegen Zahlung eines Entgeltes oder auch unentgeltlich erteilen.

Das Betreten von Äckern und Wiesen ist nur im abgeernteten Zustand erlaubt. Sobald das Gras hoch ist oder der Acker eingesät, ist das Betreten verboten.

In Wildschutzgebieten kann mit behördlicher Genehmigung das Betreten auf feste Wege beschränkt werden.

Nach dem Naturschutzrecht kann das Betreten aus naturschutzfachlichen Gründen eingeschränkt werden.

Je stärker die Inanspruchnahme des Waldes durch Naturschutz oder Erholungssuchende, umso mehr Gefahrensituationen können im Wald entstehen und umso mehr Menschen können Gefahren ausgesetzt sein. Für Waldeigentümer entstehen so unkalkulierbare Verpflichtungen, finanzielle und rechtliche Risiken.